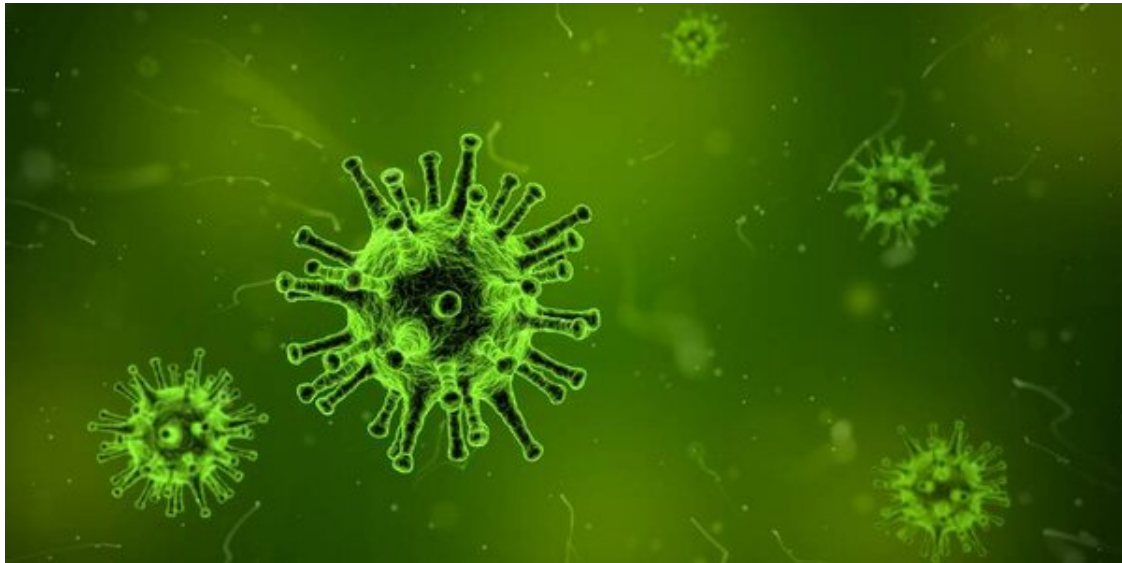




## Coronavirus-Pandemie



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

durch die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) befinden wir uns in Deutschland noch immer in einer besonderen Situation.

Ziel aller Maßnahmen ist es weiterhin, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, damit unsere medizinischen Kapazitäten für die wirklich ernstesten Fälle ausreichend vorhanden sind. Dies ist bisher gut gelungen. Alle Maßnahmen, die eingeleitet wurden sowie die Impfung dienen der weiteren Verzögerung der Virus-Ausbreitung. Die Lage ist nach wie vor dynamisch und verändert sich noch immer.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht mit Informationen aus den Bereichen Impfung, Medizin, Schutzmaßnahmen und Hilfen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich.

Wir werden Sie hier weiter auf dem Laufenden halten.

Nicole Rathgeber  
Landrätin

Dr. Rainer Wallmann  
Erster Kreisbeigeordneter

---

[Impf-Informationen](#)

[Medizinische Informationen](#)

[Angeordnete Schutzmaßnahmen](#)

## Informationen zur Impfung gegen das Corona-Virus

### Vier dezentralen Impfstellen im Kreis

Ab Montag, den 13.12.2021, sind vier im Auftrag der Kreisverwaltung durch die DRK Kreisverbände Eschwege und Witzenhausen betriebenen Impfstellen im Werra-Meißner-Kreis in Betrieb. Diese befinden sich an folgenden Orten:

- Eschwege, Dünzebacher Torturmhalle, Wiesenstraße  
E-Mail: [impfen@drkeschwege.de](mailto:impfen@drkeschwege.de), Tel.: 05651 742677
- Sontra, Alte Regenbogenschule, Kirchplatz 6  
E-Mail: [impfen@drkeschwege.de](mailto:impfen@drkeschwege.de), Tel.: 05651 742677
- Witzenhausen, Im kleinen Felde 18-20  
E-Mail: [gurnik@drk-wiz.de](mailto:gurnik@drk-wiz.de), Tel.: 05602 9029421
- Hessisch Lichtenau, Rettungsdienstschule, Am Lohwasser  
E-Mail: [gurnik@drk-wiz.de](mailto:gurnik@drk-wiz.de), Tel.: 05602 9029421

Das Online-Terminvergabesystem ist unter <https://impftermine-wmk.de/> freigeschaltet. Wer keinen Zugang zum Internet hat, kann sich unter den oben angegebenen Rufnummern auch telefonisch einen Termin geben lassen. Im Interesse eines reibungslosen Betriebs der Impfstellen wird dringend gebeten, von den Rufnummern nur in diesem Fall Gebrauch zu machen.

In den Impfstellen werden Erst- und Zweit-Impfungen sowie Auffrisch-Impfungen durchgeführt.

Folgende aktuellen STIKO-Empfehlungen sind zu beachten:

- Die STIKO ruft weiterhin alle bisher Nicht-Geimpften dringend auf, das COVID-19-Impfangebot wahrzunehmen.
- Die STIKO empfiehlt die Impfung von Kindern von 5 bis 11 Jahren bei verschiedenen Vorerkrankungen. Auch für Kinder, die Kontakt zu Personen mit hohem Risiko für einen schweren COVID-19 Verlauf haben, wird die Impfung empfohlen. Bei individuellem Wunsch können auch Kinder ohne Vorerkrankung geimpft werden. Die Impfung wird mit dem Impfstoff Comirnaty von BioNTech/Pfizer in niedriger Dosierung durchgeführt.
- Die STIKO empfiehlt die Auffrischimpfung für 12- bis 17-jährige Kinder und Jugendliche mit dem mRNA-Impfstoff Comirnaty in der altersentsprechenden Dosierung (30 µg). Die 3. Impfstoffdosis soll in einem Mindestabstand von 3 Monaten zur vorangegangenen Impfung verabreicht werden. Zur Optimierung der Grundimmunisierung nach 1-maliger Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen wird weiterhin ein mRNA-Impfstoff empfohlen.
- Von der Europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) wurde im Dezember 2021 eine zweite Impfstoffdosis der COVID-19 Vaccine Janssen zur Zweitimpfung zugelassen. Die STIKO empfiehlt jedoch weiterhin allen Personen  $\geq 18$  Jahre, die eine erste Impfstoffdosis der COVID-19 Vaccine Janssen erhalten haben, ihre Grundimmunisierung mit einer zweiten Impfstoffdosis mit einem mRNA-Impfstoff zu optimieren. Auch für die Auffrischimpfung im Mindestabstand von 3 Monaten zur 2. Dosis der Grundimmunisierung wird ein mRNA-Impfstoff empfohlen.

- Die STIKO empfiehlt eine 2. Auffrischimpfung für Menschen ab 70 Jahren, BewohnerInnen und Betreute in Einrichtungen der Pflege, Menschen mit Immunschwäche ab 5 Jahren sowie Tätige in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen (insbesondere bei direktem PatientInnen- und BewohnerInnenkontakt). Die 2. Auffrischimpfung soll bei gesundheitlich gefährdeten Personengruppen frühestens 3 Monate nach der 1. Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff erfolgen. Personal in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen soll die 2. Auffrischimpfung frühestens nach 6 Monaten erhalten.

Aktuelle Daten zeigen, dass der Schutz nach 1. Auffrischimpfung gegen Infektionen mit der momentan zirkulierenden Omikron-Variante innerhalb weniger Monate abnimmt. Dies ist insbesondere für Menschen ab 70 Jahren und für Personen mit Immunschwäche bedeutsam, da diese das höchste Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf nach einer Infektion haben. Durch die 2. Auffrischimpfung soll der Schutz verbessert und schwere Erkrankungen bei gefährdeten Personen verhindert werden. Personal in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen soll individuell besser geschützt werden, da es sich leichter anstecken kann. Ein weiteres Ziel ist dabei die Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung durch Verringerung von Isolation und Quarantänemaßnahmen.

Personen, die nach der 1. Auffrischimpfung eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, wird keine weitere Auffrischimpfung empfohlen.

Die STIKO stellt fest, dass die Datenlage zur Effektivität und zur Sicherheit einer 2. Auffrischimpfung noch limitiert ist. Es wird jedoch angenommen, dass die 2. Auffrischimpfung ähnlich gut verträglich ist wie die 1. Auffrischimpfung.

---

## Allgemeine Impfinformationen

- [Impfen hilft - 7 gute Gründe, sich jetzt impfen zu lassen](#)
- [Leitfaden des Bundes für PatientInnen und BürgerInnen zur Corona-Schutzimpfung](#)

---

## Aufklärungsmerkblätter und Einwilligungserklärungen

- [Hinweise zur Impfaufklärung](#)
  - [Aufklärungsmerkblatt zu Vektor-Impfstoffen \(AstraZenca, Johnson&Johnson\)](#)
  - [Einwilligung zu Vektor-Impfstoffen \(AstraZenca, Johnson&Johnson\)](#)
  - [Aufklärungsmerkblatt zu mRNA-Impfstoffen \(BioNTech/Pfizer, Moderna\)](#)
  - [Einwilligung zu mRNA-Impfstoffen \(BioNTech/Pfizer, Moderna\)](#)
-

## Informationen in leichter Sprache:

- Infoblatt zu Vektor-Impfstoffen (AstraZenca, Johnson&Johnson)
  - Aufklärungsmerkblatt zu Vektor-Impfstoffen (AstraZenca)
  - Aufklärungsmerkblatt zu Vektor-Impfstoffen (Johnson&Johnson)
  - Einwilligung zu Vektor-Impfstoffen (AstraZenca, Johnson&Johnson)
  - Infoblatt zu mRNA-Impfstoffen (BioNTech/Pfizer, Moderna)
  - Aufklärungsmerkblatt zu mRNA-Impfstoffen (BioNTech/Pfizer, Moderna)
  - Einwilligung zu mRNA-Impfstoffen (BioNTech/Pfizer, Moderna)
- 

## Informationen in Gebärdensprache:

Aufklärungsmerkblatt  
Einwilligungsbogen  
Ersatzbescheinigung  
Patienten-Leitfaden  
Infopapier Impfzentren

---

## Weitere Informationen

- Informationen der Bundeszentrale für gesundheitlich Aufklärung (auch in englisch, russisch, türkisch)
  - Aufklärungsmerkblatt zur COVID-19-Impfung mit mRNA-Impfstoff (auch in leichter Sprache und fremdsprachig)
  - Informationsseite des Robert-Koch Instituts
- 

## Medizinische Informationen

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aufgrund der aktuellen Fallzahlen und dem hohen Aufkommen an Anfragen nicht jede Mail direkt beantworten können. Wir bearbeiten derzeit alle eingehenden E-Mails nach ihrer Dringlichkeit.

Bitte berücksichtigen Sie die folgenden Ausführungen:

Haben Sie Erkältungssymptome oder andere Covid-typische Symptome?

Sondern Sie sich möglichst ab, mit vulnerablen Personen sollten Sie keinen Kontakt haben. Tragen Sie FFP2-Maske im Kontakt zu anderen Personen. Machen Sie einen Antigenschnelltest. Bei Behandlungsbedarf wenden Sie sich an Ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117). In lebensbedrohlichen Situationen rufen Sie den Rettungsdienst (112).

Zeigt ein Antigenschnelltest durch Dritte oder ein Selbsttest, den Sie durchgeführt haben, ein positives Testergebnis an?

Dann gelten Sie als Verdachtsperson. Sie sind gesetzlich verpflichtet, einen PCR-Test durchführen zu lassen. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt zu Ihrem Hausarzt auf und sondern sich bis zum PCR-Ergebnis häuslich ab. Im Falle eines positiven Testergebnisses besteht eine Absonderungspflicht (s. unten). War Ihr erstes positives Testergebnis ein Selbsttest zuhause, empfehlen wir zur Dokumentation Ihres Isolationsbeginns, sich an einer Teststelle testen zu lassen, wenn der PCR-Test nicht am gleichen Tag durchgeführt werden kann.

Haben Sie ein positives Testergebnis mittels PCR-Untersuchung?

Sondern Sie sich bitte umgehend häuslich ab. Eine Übersicht über die Dauer der Isolierung und die Verkürzungsmöglichkeiten finden Sie in §4 der hessischen Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung in der aktuell gültigen Fassung

[www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-05/v2-LF%20CoBaSchuV%20%20%28Stand%2026.05.22%29\\_barrierefrei.pdf](http://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-05/v2-LF%20CoBaSchuV%20%20%28Stand%2026.05.22%29_barrierefrei.pdf)

Wenn das positive Testergebnis des PCR-Tests bei uns eingeht (über Labor/Arztpraxis) kontaktieren wir Sie telefonisch unter der beim Test angegebenen Telefonnummer. Bitte halten Sie sich bereit. Sollten wir Sie nicht erreichen, senden wir Ihnen eine Information bzgl. der Isolation per SMS oder Post zu. Weitere individuelle Beratung entfällt dann. In Zeiten sehr hoher Fallzahlen kontaktieren wir Sie bei Angabe einer Mobilfunknummer über eine SMS.

Sollten Sie zum medizinischen-pflegerischen Personal zählen und uns ein negatives Testergebnis zur Beendigung der Quarantäne zugesandt haben, warten Sie bitte auf unsere Rückmeldung vor Wiederaufnahme Ihrer beruflichen Tätigkeit.

Genesenennachweis: Als Nachweis gilt die Dokumentation Ihres positiven PCR-Testergebnisses, das mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage alt sein darf. Dieses erhalten Sie bei der Stelle, die den Test durchgeführt hat.

Mit dem PCR-Testergebnis und unter Vorlage eines Lichtbildausweises ist es möglich, sich in Apotheken und manchen Arztpraxen einen Genesenennachweis digital erstellen zu lassen. Den QR-Code kann man z. B. mit der CovPassApp oder der Corona-Warn-App einscannen und auf dem Smartphone digital nutzen.

Der ausschließliche Nachweis von SARS-CoV-2-Antikörpern im Blut, ein positiver Schnelltest oder die aufgrund typischer Covid-Symptome nur vermutete Erkrankung sind nicht ausreichend für die Ausstellung des Genesenennachweises.

Quarantänebescheide

Zur Vorlage beim Arbeitgeber oder in der Schule reicht laut hessischer Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung der positive PCR-Befund. Den positiven Befund erhalten Sie bei der Stelle, die den Abstrich vorgenommen hat. Gibt es schon einen positiven Ag-Schnelltest bei einer Teststelle, legen Sie diesen auch beim Arbeitgeber vor. Hier gibt es keine Bescheinigungen.

Verdienstausschuss

Ansprechpartner ist hier nicht das Gesundheitsamt. Bitte wenden Sie bzw. Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber sich an das Regierungspräsidium Darmstadt: Die Antragstellung sowie weitere Informationen finden Sie unter <http://www.ifsg-online.de>. Ihr positives Testergebnis dient als Nachweis für die Absonderung. Den positiven Befund

erhalten Sie bei der Stelle, die den Abstrich vorgenommen hat.(s.o.)

Allgemeine Informationen zu zahlreichen Fragestellungen zum Thema erhalten Sie auch auf den bekannten Internet-Portalen:

Land Hessen: <https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen>

Robert Koch Institut:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

---

Bei Unsicherheit können sie sich auch an die folgenden Servicenummern wenden:

Hotline Land Hessen: 0800 - 5554666

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärztliche Behandlungen für COVID-19 positive Patientinnen und Patienten bzw. Kontaktpersonen die einen unaufschiebbarem Behandlungsbedarf haben werden über die

Hotline: 069/6607151, Mo.-Do.: 8:00-16:00 Uhr, Fr.: 8:00-14:00 Uhr vermittelt.

## Informationen für ausländische Mitbürger:

Auf der Webseite der Bundesbeauftragten für Migration und Integration finden Sie allgemeine Informationen zu Corona, Verhalten im Quarantänefall oder zur Impfung in unterschiedlichen Sprachen. Diese werden laufend erweitert und aktualisiert:

- <https://www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus>

Weitere Informationen finden Sie auch im [Integrationsnetz](#) des Werra-Meißner-Kreises.

---

## Aktuelle Informationen über die angeordneten Schutzmaßnahmen

Mit den nachfolgenden Informationen und Links können Sie sich über angeordneten Schutzmaßnahmen einen Überblick verschaffen:

## Aktuelle Informationen und Verordnungen des Landes Hessen

Das Land Hessen hat alle aktuellen Informationen und Verordnungen auf der Seite "[Aktuelle Informationen zu Corona in Hessen](#)" zusammengefasst.

## Verhaltensweisen für positiv getestete Personen

Merkblatt Verhaltensweisen für positiv getestete Personen

## Informationen und Handlungsanweisungen für Reiserückkehrer

Quarantäne für Reiserückkehrer aus Risikogebieten - Regelungen zur Absonderung

Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://soziales.hessen.de/Corona/Reisen-und-Einreise>

Personen die sich in Quarantäne begeben müssen, sind verpflichtet, das für den Ort der eigenen Häuslichkeit oder der anderen eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren.

Diese Verpflichtung ist zu erfüllen durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de>.

Soweit in Ausnahmefällen eine solche digitale Meldung nicht möglich ist, kann dies auch durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung (Aussteigekarte) an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.

Reiserückkehrer sind ferner verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch Entscheidung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und wird mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet wirksam. Die Liste der Risikogebiete finden Sie [hier](#).

Ausnahmen gelten für Personen, die nur zur Durchreise in das Land Hessen einreisen; diese haben das Gebiet Hessens auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

Weiterhin nicht erfasst sind Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Land Hessen einreisen.

Dies gilt auch bei Einreisen von Personen von weniger als 72 Stunden, die zum Besuch von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen.

Ferner gilt diese Ausnahmeregelung für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird sowie Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.

Gleiches gilt für Personen, die sich zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Kontaktinformationen, wenn eine digitale Einreiseanmeldung nicht möglich ist:

Das Gesundheitsamt des Werra-Meißner-Kreises ist unter der E-Mail [gesundheitswesen@werra-meissner-kreis.de](mailto:gesundheitswesen@werra-meissner-kreis.de) erreichbar. Nur wer keine E-Mail senden kann, kann das Gesundheitsamt unter Tel.: 05651 302-25200 fernmündlich erreichen. Hierbei ist zu beachten, dass eine telefonische Erreichbarkeit wegen der hohen Arbeitsbelastung nicht jederzeit sofort gewährleistet ist. Aus diesem Grund ist eine Meldung per E-Mail in jedem Fall vorzuziehen.

Verstöße gegen die Verordnung können mit einem Bußgeld bis zu 25.000 EUR und sogar einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Informationen für Reiserückkehrer in anderen Sprachen:

- [englisch](#)
- [französisch](#)
- [italienisch](#)
- [polnisch](#)
- [russisch](#)
- [spanisch](#)
- [türkisch](#)
- [kasachisch](#)

## Hinweise zur Maskenpflicht

Sind die Mitarbeiter/innen in Ladengeschäften auch gehalten, Masken zu tragen? - ja, sofern kein anderweitigen Schutzmaßnahmen

Hier sind die Regelungen der 4. Verordnung einschlägig und eindeutig: "Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen nach Abs. 7 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden."

Sind die Mitarbeiter/innen des ÖPNV auch gehalten, Masken zu tragen? - ja, sofern kein anderweitigen Schutzmaßnahmen

Hier sind die Regelungen der 3. Verordnung einschlägig und eindeutig: "Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Personennahverkehrs entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden."

Haben ÖPNV-Bedienstete und Ladenbesitzer die Pflicht, bei Nichteinhaltung der Maskenpflicht den Kund/innen den Zutritt zu verwehren oder einen Platzverweis zu erteilen?

Bei einem Verstoß gegen die in Verordnungen der jeweiligen Bundesländer geregelte Pflicht, in Verkehrsmitteln eine medizinische oder FFP2-Masken zu tragen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 EUR erhoben. Zusätzlich kann der Verstoß zur Anzeige gebracht werden.

Des Weiteren haben die ÖPNV-Bediensteten das Recht, bei nicht tragen des Mund-Nasen-Schutzes, die Person von der Beförderung auszuschließen. Dies gilt auch, wenn die Maske später wieder abgenommen wird.

Personen, für die die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht gilt, müssen darüber eine ärztliche



Bescheinigung im Original mit sich führen und diese nach Aufforderung dem Personal (dazu zählen auch beauftragte Dritte) vorzeigen.

## **Handlungsempfehlungen für Gastronomie, Einzelhandel, Lebensmittelhandel/Wochen- und Getränkemärkte**

Restart des Gastgewerbes 2021

Corona-Regeln Hessen Stufen 1+2

## **Weitere Informationen des Werra-Meißner-Kreises**

Pandemieplan des Werra-Meißner-Kreises

Pandemie Eskalationsmodell des Werra-Meißner-Kreises

Eskalationskonzept für Beschränkungen bei Fallzahlenanstiegen von COVID-19 im Werra-Meißner-Kreis

---

## **Hilfs- und Unterstützungsangebote und -maßnahmen**

Im folgenden finden Sie eine Übersicht über die Hilfs- und Unterstützungsangebote und -maßnahmen sowie Links zu wichtigen Ansprechpartnern.

### **Quarantänehelden**

Quarantänehelden ist eine gemeinnützige Plattform, die Menschen in Risikogruppen oder Quarantäne durch die Vermittlung von ehrenamtlichen Helfer\*innen aus der Nähe bei alltäglichen Aufgaben unterstützt. Hilfsanfragen können per Mail oder telefonisch über eine kostenlose Hotline gestellt werden. Das Projekt ist Teil der Initiative "Zusammen gegen Corona" des Bundesministeriums für Gesundheit.

Kontaktinformationen:

- [www.quarantaenehelden.org](http://www.quarantaenehelden.org)
- Kostenlose Hotline: 0800 80 50 850 (täglich 10-18 Uhr)

### **Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien**

Auch während der Corona-Pandemie gibt es für Kinder und Familien die Möglichkeit der Beratung. Eine entsprechende Übersicht finden Sie [hier](#).

### **Bürgerschaftlicher Initiativen / Freiwilligendienste für die Versorgung und Unterstützung älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger**

*Kontaktvermittlung zu möglichen Ansprechpartner\*innen bürgerschaftlicher Initiativen und*

weitere Informationen können sie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhalten.  
Nutzen sie die Möglichkeit eines Anrufs oder einer E-Mail.

Versicherungsschutz für ehrenamtlich Helfende während der Corona-Situation

## Hilfen für Bedürftige

Soforthilfen der Aktion Mensch

*Erläuterung: Die Förderung der Aktion Mensch soll Menschen mit Behinderung, deren Pflege- und Assistenzkräfte ausfallen, aber auch sozial schlechter gestellten Menschen, die durch die zunehmende Schließung von Lebensmittelhilfen oder anderen Einrichtungen nicht mehr mit Lebensmitteln versorgt werden können, zugute kommen.*

## Hinweise zur Zahlung von Verdienstausfallentschädigungen nach §§ 56 ff. Infektionsschutzgesetz

Hinweise zur Zahlung von Verdienstausfallentschädigungen nach §§ 56 ff.  
Infektionsschutzgesetz

---

## Informationen und Hilfen für Arbeitgeber und Unternehmen

IHK:

<https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/corona-4721092>

Regierungspräsidium Kassel

<https://rp-kassel.hessen.de/>

Wirtschaftsförderung Werra-Meißner

<https://www.werra-meissner.de/>

---

## Einrichtungsbezogene Impfpflicht

[Link zur Meldung durch die Einrichtungen an das Gesundheitsamt](#)

Über diesen Link ist es den Einrichtungen möglich, die entsprechenden Meldungen abzugeben. Damit Einrichtungen den Prozess „Einrichtungsbezogene Impfpflicht“ nutzen können, müssen diese sich über den oben genannten Link zunächst einmalig registrieren. Die Einrichtung erhält dann im Anschluss ihre Zugangsdaten per Post und kann sich damit im Prozess authentifizieren.

## Corona-Teststellen





COVID-19  
Ag

C  
T



S

CE

Hier finden Sie alle Informationen zu den Corona-Teststellen im Werra-Meißner-Kreis.

Bitte diese Apps installieren:



**KATWARN**

Nachrichten

★★★★☆ 400



**hessenWARN**

Nachrichten

★★★★☆ 114



DIE CORONA-WARN-APP:

**UNTERSTÜTZT UNS IM  
KAMPF GEGEN CORONA.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen  
und Corona gemeinsam bekämpfen.



# Resilienz

aus Krisen gestärkt hervorgehen